

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 BrfVO Betriebsratsfonds

BrfVO - Betriebsratsfonds-Verordnung 1974

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

- 1. (1)Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige für die im§ 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögenschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.
- 2. (2)Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den im§ 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.
- 3. (3)Jede Errichtung eines Betriebsratsfonds ist vom Betriebsrat unverzüglich schriftlich der zuständigen Arbeiterkammer bekanntzugeben.

In Kraft seit 14.01.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$